



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 84/2022

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hier: Finanzierung von Kindertagesstätten und Ganztagsgrundschulen

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich:
BearbeiterIn: Frau M. Bock

Datum
24.10.2022

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste, Soziales und Integration	Zur Empfehlung	15.11.2022	☒	☐
Ortsrat Esbeck	Zur Anhörung	28.11.2022	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	Zur Anhörung	29.11.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	06.12.2022	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	08.12.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt in der Fassung der vorliegenden Lesefassung vom 23.09.2022 wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des vom Gesetzgeber in § 24 SGB VIII normierten Förderumfangs in Bezug auf die Rechtsanspruchserfüllung Kindertagesbetreuung ist es Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Betreuung der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter sowie der schulpflichtigen Kinder in eigenen Einrichtungen zu betreiben oder in Verbindung mit § 13 Abs. (1) AG-KJHG (Nds. Ausführungsgesetz zum SGB VIII) auf die kreisangehörigen Kommunen zu übertragen. Grundsätzlich obliegt aber dem Landkreis Helmstedt als Träger der örtlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung und vor allem die Gewährleistungspflicht gem. § 79 SGB VIII, auch bei Wahrnehmung der Aufgaben durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden.

Um den Familien im Landkreis Helmstedt eine Infrastruktur im Bildungsbereich Kindertagesstätten entsprechend des regional vorliegenden Bedarfes bieten zu können, ist die Fortführung der

Vereinbarung notwendig. Die kreisangehörigen Kommunen können somit auf „ihre“ örtliche Situation reagieren und durch bedarfsorientierte Betreuungs- und Bildungsangebote die Wohnortattraktivität in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöhen.

Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist seit Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung der unter Dreijährigen zum 01.08.2013 weiterhin kontinuierlich steigend. Die Entwicklung der letzten zwei Jahre hat die Ergebnisse der kreisweiten Elternbefragung in 2020 bestätigt. Ferner ist deutlich geworden, dass eine ebenfalls weiter steigende Nachfrage an einer ganztägigen Betreuung bzgl. aller Altersjahrgänge vorliegt, damit Eltern eine selbstversorgende Erwerbstätigkeit aufnehmen können bzw. eine bestehende Erwerbstätigkeit nicht gefährdet wird.

Die bis zum 31.12.2022 bestehende Vereinbarung wurde von allen kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 30.06.2022 mit Wirkung zum 31.12.2022 gekündigt (Vorlage V 12/2022). Bereits seit April 2022 wird über eine Fortsetzung der Wahrnehmungsvereinbarung im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Hauptverwaltungsbeamten verhandelt. Die als Anlage beigefügte Synopse (Stand 23.09.2022) zur Wahrnehmungsvereinbarung des Landkreises Helmstedt wurde den Kommunen zu deren Beschlussfassung in den örtlichen Entscheidungsgremien vorgelegt.

Zusammengefasst die wichtigsten Neuerungen der Vereinbarung:

Betriebskostenförderung Kindertagesstätten [s. §3 Abs. (1) der Anlage]

Das bereits in 2017 abgestimmte Verfahren zur Betriebskostenförderung wurde in den Verhandlungen modifiziert und erfährt im Alterssegment Kindergarten dahingehend eine Änderung, dass der Zuschuss des Landkreises stufenweise von 32% auf 50% steigt.

Die Bezuschussung zum Hortbereich entfällt zum 01.01.2026 gänzlich, Hintergrund ist die eintretende Rechtslage bzgl. Rechtsanspruch auf Ganztagsgrundschulbetreuung.

Ausbildungsförderung

Der Landkreis fördert zusätzlich Kräfte, die sich in Ausbildung befinden und bereits in den Kindertagesstätten tätig sind mit dem Ziel, diese schon frühzeitig in das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung einzubinden. Für diese Förderung stellt der Landkreis insgesamt 200.000,00 € zur Verfügung in Anlehnung an die gesetzliche Frist in §30 NKiTaG *Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung* mit Wirkung zum 01.08.2023 bis zum 31.12.2028.

Investitionskostenförderung [s. §3 Abs. (6) und §5 Abs. (1) der Anlage]

Aufgrund der Erfahrungen bzgl. der Preisveränderungen der letzten Jahre im Baubereich sowie der nicht zu prognostizierenden Entwicklungen im Bau- und auch Energiebereich wird ein Anpassungsfaktor (Hrsg: Bundesamt für Statistik) angewendet, der den Bereich des Neubaus von Wohngebäuden abbildet. Somit steigt der Basisbetrag zur Investitionskostenförderung ab 2024 entsprechend des Preisindizes an.

Förderung von Ganztagsgrundschulen [§4 der Anlage]

Nach Auswertung der Kostenentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen durch die Arbeitsgruppe ist es geboten, die Förderpauschalen im Hinblick auf die Ausgaben für das fachpädagogische Personal sowie entsprechende Sachausgaben in den drei Finanzierungsmodulen zu erhöhen.

Förderung der Integration und Inklusion [§5 der Anlage Abs. (1) und (2)]

Die Betriebs- als auch Investitionskostenförderung der integrativen Krippen- als auch Kindergartengruppen ist bereits Teil der aktuellen Vereinbarung und wird fortgesetzt. Im Sinne einer vor allem qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung wird jetzt die Neuschaffung von heilpädagogischen Betreuungsplätzen in die Betriebskostenförderung aufgenommen, ebenso Umbauten zur Herstellung sowie Gewährleistung der Barrierefreiheit, um den Weg zur inklusiven frühkindlichen Förderung zu unterstützen. Auch im Hinblick auf die Weiterbildung und auch Akquise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertagesstätten werden die Träger der Einrichtungen finanziell unterstützt – auch hier mit dem Ziel einer flächendeckenden inklusiven frühkindlichen Förderung, Erziehung und Bildung.

In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ ✓	☒ U ✓	☐	☒ ✓	☒ ✓	☐	☐	☐

Anlagen

- Synopse v. 23.09.2022
- Lesefassung der Wahrnehmungsvereinbarung v. 23.09.2022

Stand 23.09.2022

§§	2. Änderungsvereinbarung mit Wirkung ab dem 01.01.2018	Vereinbarung mit Wirkung ab dem 01.01.2023
Trämbel	Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017. Aufgrund der Neufassung der §§ 16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf § 3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des § 11 Abs. (3) der Vereinbarung wird die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in § 3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.	Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis ab dem 01.01.2023. <i>Entsprechend der gesellschaftlichen Bedeutung sowie im Hinblick auf neue gesetzliche Regelungen bzgl. der Teilhabe aller Kinder bei der Inanspruchnahme von frühkindlichen Bildungsangeboten wird auch die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesstätten bei der Finanzierung von neuen Angeboten in den Blick genommen.</i>

§1 Vereinbarungsgegenstand		
(1)	Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.	(1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Kindertagesstätten Gesetz über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (NKITaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII.
(2)	Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.	(2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in diesem Paragraphen in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen		
(1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahen Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.		(1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahen Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.
(2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.		(2) <i>Die dauerhafte Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis rechtzeitig und im Vorfeld abzustimmen. Ferner ist die Kommune verpflichtet, jede Änderung in der Person der Leitung der Kindertagesstätte dem Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Netzwerk, unaufgefordert mitzuteilen.</i>
(3) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.		(3) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.
		(4) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend (<i>Kindertagesstättenfachberatung</i>) <i>rechtzeitig im Vorfeld zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.</i>

Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

§3

(1)

Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Krippen- und Hortgruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16b (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:

	Summe FH Bescheid (§ §16, 16a Ki- TaG – Krip- pen- u. einer Hortgruppe)	Summe FH Bescheid (§16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)	Summe FH Bescheid (§16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):
Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

(1)

Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 25 – 30 NKiTaG in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage der am 01.12. e. J. aktuell beim Landkreis Helmstedt – GB Jugend – vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis der durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheide für das abgelaufene Kalenderjahr. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

1. Zuschuss des Landkreises für Krippen / Kinder U3:
Entsprechend der bis zum 15.12. e. J. aktuell vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes werden seitens des Landkreises 100% der Finanzhilfe erstattet.

2. Zuschuss des Landkreises für Kindergarten / Kinder Ü3:
Entsprechend der bis zum 15.12. e. J. aktuell vorliegenden Finanzhilfebescheide (FH) des Landes erfolgt eine gestaffelte Bezuschussung des Landkreises an den finanzhilfefähigen Personalkosten i. H. v.
- 42% in den Jahren 2023 und 2024
- 46% in den Jahren 2025 und 2026
- 50% im Jahr 2027 ff.

3. Zuschuss des Landkreises für Hortgruppen
(entfällt zum 01.01.2026 in Gänze.)

1 Hortgruppe	2 Hortgruppen	3 Hortgruppen
100% der FH	150% der FH	100% der FH

4. Abschlagszahlungen für neue und noch nicht über die Finanzhilfe erfassten Einrichtungen:
Auf Antrag kann die Kommune beim Landkreis eine **jährliche** Abschlagszahlung für eine noch nicht durch die Finanzhilfe des Landes erfasste Einrichtung erhalten. Unabdingbar ist die Vorlage der gültigen Betriebserlaubnis im Geschäftsbereich Jugend – Abteilung Netzwerk – durch die Kommune.

- a) die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KITA-G,
b) den Zuschuss des Landkreises, und
c) den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

	Finanzhilfe gem. §16b Ki- TaG	Zuschuss Landkreis	Anteil Kommune
2019	55%	35%	10%
2020	56%	34%	10%
2021	57%	33%	10%
2022	58%	32%	10%

Als Abschlagszahlung werden 100.000,00 € je Krippen und 50.000,00 € je Kindergarten-Gruppe gewährt. Die aktualisierte Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Finanzhilfebescheides – frühestens jedoch mit der Jahresendabrechnung.

(2) Ausbildungsförderung

Der Landkreis fördert zusätzlich Kräfte, die sich in Ausbildung befinden bzw. diese antreten und parallel in den Kindertagesstätten tätig sind mit dem Ziel, eine schon frühzeitige Bindung in das praktische Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und an die Einrichtung zu erreichen. Für diese Förderung stellt der Landkreis 200.000 € zur Verfügung in Anlehnung an die gesetzliche Frist in §30 NKiTaG. Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung mit Wirkung zum 01.08.2023 bis zum 31.12.2028. Notwendige Regelungen zum Verfahren werden zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmt.

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

- a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergarten-Gruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss

(3) Investitionskosten – Neu- / Anbau

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

- a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze)
b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergarten-Gruppe (25 Regelplätze)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur

	kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.	auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.
(3)	Investitionskosten – Umbau Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen: • Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum, • Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes, • Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist, • gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen. Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergarten- gruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwen- dungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstförder- summe vereinbart.	Investitionskosten – Umbau Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der fol- genden Voraussetzungen: • Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum, • Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes, • Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist, • gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen. Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfi- nanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenför- derung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengrup- pen entspricht (= 60.000 €). Die Summe wird als Höchstförder- summe vereinbart.
(4)	Investitionskosten – Ersatzbau Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Ein- richtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Un- wirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.	Investitionskosten – Ersatzbau Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrich- tungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Ein- zelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die wei- tere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirt- schaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.
(5)	Übergangseinrichtungen Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf KIn- dertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kom- mune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglich- keit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung ei- ner ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbe- scheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.	Übergangseinrichtungen Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf KIn- dertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kom- mune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantra- gen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung einer ersetzen- den neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berück- sichtigt und in Abzug gebracht.

(7) Entwicklung der Investitionskostenförderung Die in Abs. 1 sowie in §5 Abs. (1) genannten Fördersummen bilden die Basis der Investitionskostenförderung ab, die im ersten Vereinbarungsjahr gezahlt werden. In den Folgejahren während der Laufzeit dieser Vereinbarung werden die Förderbeträge jährlich um die Preisentwicklung im Baubereich angepasst. Als Anpassungsfaktor für die Preisentwicklung wird die Veränderungsrate zum Vorjahresquartal im Bereich des Neubaus von Wohngebäuden, die vom Bundesamt für Statistik herausgegeben wird, angewendet. Sollte diese nicht mehr herausgegeben werden, wird auf äquivalente Indizes zurückgegriffen. Maßgebend für die Zuordnung einer Investitionskostenförderung zu einem Kalenderjahr ist das Bescheid Datum. Der berechnete Förderbetrag wird im Investitionskostenbescheid auf volle tausend Euro aufgerundet. Die jeweilige Zuschusshöhe entwickelt sich gem. § 3 Abs. (6) dieser Vereinbarung.	(8) Finanzierungsbestimmungen Die Kommune ist verpflichtet 1. Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. 2. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten. Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind im Finanzierungsplan bei der Antragstellung aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen
(6) Finanzierungsbestimmungen Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten. Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) nachzuweisen.	

	(7) Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VVVV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antrags- eingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilli- gung kann daraus nicht abgeleitet werden. (7) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsrege- lungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechts- lage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Än- derung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener In- klusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht er- fasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.	dungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zu- sammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) nach- zuweisen. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VVVV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antrags- gang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden. (9) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Inves- titions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsrege- lungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.
--	---	---

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

Förderung von Ganztagsgrundschulen §4

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	- Angebot Ganztagschule an mindestens 4 Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 15.30	- Angebot Ganztagschule an mindestens 5¹ Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 17.00	- Angebot Ganztagschule an mindestens 5¹ Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung - Gruppenangebot(e)	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung - Gruppenangebot(e) - Ferienbetreuung ganztags	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung - Gruppenangebot(e) - Ferienbetreuung ganztags
Förderung Landkreis	7,00 € je Schüler/Monat - für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	10,00 € je Schüler / Monat - für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	15,00 € je Schüler / Monat

*1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt. – *maximal jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Fachpersonal- und/oder Sachausgaben, die dem Angebot konkret (am Kind eingesetztes Personal und Material) zugeordnet werden können. Das notwendige Formular zur Abrechnung wird vom Jugendamt zur Verfügung gestellt.*

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	- Angebot Ganztagschule an mindestens 4 Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 15.30	- Angebot Ganztagschule an mindestens 5¹ Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 17.00	- Angebot Ganztagschule an mindestens 5¹ Tagen / Woche - zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung - Gruppenangebot(e)	- Mittagessen (warm) - Hausaufgabenbetreuung - Gruppenangebot(e) - Ferienbetreuung ganztags
Förderung Landkreis	- Max. 35,00 € je Schüler/Monat - für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	- Max. 50,00 € je Schüler / Monat - für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat	Max. 75,00 € je Schüler / Monat

*1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer

§5 Förderung der Integration und Inklusion	Inklusion bedeutet eine vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies betrifft alle Bereiche des Lebens, z.B. Bildung, Arbeit, Familie und Freizeit. Inklusion in Kindertageseinrichtungen ist bereits in §22a Abs. 4 SGB VIII für Kinder festgeschrieben: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden [...]“. Insbesondere im Hinblick auf die SGB VIII Reform und unter qualitativen Gesichtspunkten zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Landkreis wird die Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Inklusion hierzu als eigenständiger Paragraph aufgenommen. (1) Investitionskosten – Neu- / Anbau oder Umbau Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von a) 15.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je integrativer Krippengruppe (12 Regelplätze) b) 10.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je integrativer Kindertagesgruppe (18 Regelplätze) c) 10.000 € pro Platz bei Einrichtung einer heilpädagogischen Kindertagesgruppe d) 60.000 € bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung zur Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden. Die jeweilige Zuschusshöhe entwickelt sich gem. § 3 Abs. (6) dieser Vereinbarung. (2) Zusatzqualifizierung von Mitarbeitern*innen Beteiligung an heilpädagogischen (oder vergleichbaren) Qualifizierungs- und / oder Weiterbildungskosten von Mitarbeitern in Kindertagesstätten gem. §17 Abs.(2) der DVO NKiTaG. Der Landkreis beteiligt sich an diesen Kosten bis zu max. 2.000 € je Person, pro Jahr und Kommune.
---	--

§6 Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen		
(1)	Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.	(1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.
(2)	Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.	(2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.
(3)	Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entscheidenden Kommune.	(3) Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entscheidenden Kommune.
(4)	Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.	(4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§7 Beratung	(1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden. (2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß §11 NKiTaG wahr.	(1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden. (2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß §13 NKiTaG wahr.
§8 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung	Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.	Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.
§9 Kindertagespflege	(1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen. (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.	(1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen. (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis und trägt die dabei entstehenden Kosten.
§10 Wirtschaftliche Jugendhilfe	Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.	Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus §90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§11 Jugend- und Jugendsozialarbeit	(1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind. (2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.	(1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind. (2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.
§12 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft. Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Försatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform. (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.	(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft. (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2028 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Försatz des Landkreises für das bestehende Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – mit Wirkung zum 31.07.2026 unter der genannten Frist separat schriftlich gekündigt werden. Dies allerdings nur dann, wenn seitens des Landes Niedersachsen die Finanzierung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule mit Wirkung zum 01.08.2026 vorliegt. (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen
Stand 23.09.2022

Präambel

Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis ab dem 01.01.2023.

Entsprechend der gesellschaftlichen Bedeutung sowie im Hinblick auf neue gesetzliche Regelungen bzgl. der Teilhabe aller Kinder bei der Inanspruchnahme von frühkindlichen Bildungsangeboten wird auch die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesstätten bei der Finanzierung von neuen Angeboten in den Blick genommen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen §69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit §13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (NKiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus §79 Abs. 2 SGB VIII.
- (2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in diesem Paragraphen in Absatz 1 S.1 genannten Aufgaben.

§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahen Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

Die dauerhafte Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten sind mit dem Landkreis rechtzeitig und im Vorfeld abzustimmen. Ferner ist die Kommune verpflichtet, jede Änderung in der Person der Leitung der Kindertagesstätte dem Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Netzwerk, unaufgefordert mitzuteilen.

Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen. Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend (Kindertagesstättenfachberatung) rechtzeitig im Vorfeld zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 25 – 30 NKiTaG in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage der am 01.12. e. J. aktuell beim Landkreis Helmstedt – GB Jugend – vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis der durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheide für das abgelaufene Kalenderjahr. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

1. Zuschuss des Landkreises für Krippen / Kinder U3:
Entsprechend der bis zum 15.12. e. J. aktuell vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes werden seitens des Landkreises 100% der Finanzhilfe erstattet.
2. Zuschuss des Landkreises für Kindergarten / Kinder Ü3:
Entsprechend der bis zum 15.12. e. J. aktuell vorliegenden Finanzhilfebescheide (FH) des Landes erfolgt eine gestaffelte Bezuschussung des Landkreises an den finanzhilfefähigen Personalkosten i. H. v.
- 42% in den Jahren 2023 und 2024
- 46% in den Jahren 2025 und 2026
- 50% im Jahr 2027 ff.

3. Zuschuss des Landkreises für Hortgruppen
(entfällt zum 01.01.2026 in Gänze.)

1 Hortgruppe	2 Hortgruppen	3 Hortgruppen
100 % der FH	150 % der FH	100 % der FH

4. Abschlagszahlungen für neue und noch nicht über die Finanzhilfe erfassten Einrichtungen:

Auf Antrag kann die Kommune beim Landkreis eine **jährliche Abschlagszahlung** für eine noch nicht durch die Finanzhilfe des Landes erfasste Einrichtung erhalten. Unabdingbar ist die Vorlage der gültigen Betriebserlaubnis im Geschäftsbereich Jugend – Abteilung Netzwerk – durch die Kommune.

Als Abschlagszahlung werden 100.000,00 € je Krippen und 50.000,00 € je Kindergartengruppe gewährt. Die aktualisierte Abrechnung erfolgt nach

Vorlage des Finanzhilfebescheides – frühestens jedoch mit der Jahresendabrechnung.

(2) **Ausbildungsförderung**

Der Landkreis fördert zusätzlich Kräfte, die sich in Ausbildung befinden und bereits in den Kindertagesstätten tätig sind mit dem Ziel, eine schon frühzeitige Bindung an das praktische Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und an die Einrichtung zu erreichen. Für diese Förderung stellt der Landkreis 200.000,00 € zur Verfügung in Anlehnung an die gesetzliche Frist in §30 NKiTaG *Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung* mit Wirkung zum 01.08.2023 bis zum 31.12.2028. Notwendige Regelungen zum Verfahren werden zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt.

(3) **Investitionskosten – Neu- / Anbau**

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

- a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze)
- b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(4) **Investitionskosten – Umbau**

Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Zuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafräum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht (= 60.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(5) **Investitionskosten – Ersatzbau**

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(6) **Übergangseinrichtungen**

Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung einer ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.

(7) **Entwicklung der Investitionskostenförderung**

Die in Abs. 1 sowie in §5 Abs. (1) genannten Fördersummen bilden die Basis der Investitionskostenförderung ab, die im ersten Vereinbarungsjahr gezahlt werden.

In den Folgejahren während der Laufzeit dieser Vereinbarung werden die Förderbeträge jährlich um die Preisentwicklung im Baubereich angepasst.

Als Anpassungsfaktor für die Preisentwicklung wird die Veränderungsrate zum Vorjahresquartal im Bereich des Neubaus von Wohngebäuden, die vom Bundesamt für Statistik herausgegeben wird, angewendet. Sollte diese nicht mehr herausgegeben werden, wird auf äquivalente Indizes zurückgegriffen.

Maßgebend für die Zuordnung einer Investitionskostenförderung zu einem Kalenderjahr ist das Bescheid Datum. Der berechnete Förderbetrag wird im Investitionskostenbescheid auf volle tausend Euro aufgerundet. Die jeweilige Zuschusshöhe entwickelt sich gem. § 3 Abs. (6) dieser Vereinbarung.

(8) Finanzierungsbestimmungen

Die Kommune ist verpflichtet

1. Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich.
2. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten.

Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind im Finanzierungsplan bei der Antragstellung aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

- (9)** Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.

§ 4 Förderung von Ganztagsgrundschulen

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt. – maximal jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Fachpersonal- und/oder Sachausgaben, die dem Angebot konkret (am Kind eingesetztes Personal und Material) zugeordnet werden können. Das notwendige Formular zur Abrechnung wird vom Jugendamt zur Verfügung gestellt.

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	• Angebot Ganztagschule an mindestens 4 Tagen/ Woche • zeitl. Umfang bis 15.30	• Angebot Ganztagschule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00	• Angebot Ganztagschule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e)	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • Gruppenangebot(e) • Ferienbetreuung ganztags
Förderung Landkreis	• Max. 35,00 € je Schüler/Monat • für Ferienangebot: • 2,00 € je Schüler/Monat	• Max. 50,00 € je Schüler / Monat • für Ferienangebot: • 2,00 € je Schüler/Monat	• Max. 75,00 € je Schüler / Monat

*1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer

§ 5 Förderung der Integration und Inklusion

Inklusion bedeutet eine vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies betrifft alle Bereiche des Lebens, z.B. Bildung, Arbeit, Familie und Freizeit. Inklusion in Kindertageseinrichtungen ist bereits in §22a Abs. 4 SGB VIII für Kinder festgeschrieben: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden [...]“.

Insbesondere im Hinblick auf die SGB VIII Reform und unter qualitativen Gesichtspunkten zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Landkreis wird die Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Inklusion / Integration hierzu als eigenständiger Paragraph aufgenommen.

(1) Investitionskosten – Neu- / Anbau oder Umbau

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

- 15.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je integrativer Krippengruppe (12 Regelplätze)
- 10.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je integrativer Kindergartengruppe (18 Regelplätze)
- 10.000 € pro Platz bei Einrichtung einer heilpädagogischen Kindergartengruppe
- 60.000 € bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung zur Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines

Finanzierungsplans gewährt werden. Die jeweilige Zuschusshöhe entwickelt sich gem. § 3 Abs. (6) dieser Vereinbarung.

(2) Zusatzqualifizierung von Mitarbeitern*Innen

- Beteiligung an heilpädagogischen (oder vergleichbaren) Qualifizierungs- und / oder Weiterbildungskosten von Mitarbeitern in Kindertagesstätten gemäß §17 Abs. (2) der DVO NKiTaG. Der Landkreis beteiligt sich an diesen Kosten bis zu max. 2.000 € je Person, pro Jahr und Kommune.

§ 6 Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

- (1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3,4 und 5 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.
- (2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.
- (3) Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.
- (4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 7 Beratung

- (1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß §13 NKiTaG wahr.

§ 8 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 9 Kindertagespflege

- (1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.
- (2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis und trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 10 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus §90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 11 Jugend- und Jugendsozialarbeit

- (1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.
- (2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

§ 12 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2028 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das bestehende Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – mit Wirkung zum 31.07.2026 unter der genannten Frist separat schriftlich gekündigt werden. Dies allerdings nur dann, wenn seitens des Landes Niedersachsen die Finanzierung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule mit Wirkung zum 01.08.2026 vorliegt.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.